



Nr. 24 / 4. Dezember 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 174

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2010 176

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt 176

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009 177

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2010 177

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 178

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erneuerung der 110-kV-Freileitungen zwischen dem Stützpunkt Nr. 27 alt, Fl.Nr. 1135, Gemarkung Prem, und dem Stützpunkt Nr. 36 neu, Fl.Nr. 528, Gemarkung Urspring 179

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP); Bau einer Fernwärmeleitung von der Petroplus Raffinerie Ingolstadt bis zur Ringlerstraße durch die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH 179

Schulwesen

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 179

Umweltfragen

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung 181

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 15. Dezember 2009 188

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 9. November 2009

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 14. Juli 2009 (OBABI S. 126), wird aufgrund Art. 18 , 19 und 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

„aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Gemeinde Geltendorf

aus dem südlichen Landkreis München
Gemeinde Neuried

aus dem Landkreis Rosenheim
Gemeinde Rohrdorf“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

| „Gemeinde: | Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) | Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) | Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c) |
|-------------------------------------|--|--|---|
| aus dem Landkreis Landsberg am Lech | | | |
| Gemeinde Geltendorf | X | X | |
| aus dem südlichen Landkreis München | | | |
| Gemeinde Neuried | X | X | |
| aus dem Landkreis Rosenheim | | | |
| Gemeinde Rohrdorf | | X | |

3. § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 28 Euro/h
Sachbearbeitung 6 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 95 Euro/h
Sachbearbeitung 6 Euro/Fall.“

„2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 35 Euro/h
Sachbearbeitung 8 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 135 Euro/h
Sachbearbeitung 8 Euro/Fall.“

§ 2

§ 1 Nrn. 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Bad Tölz, 9. November 2009

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. November 2009 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

§ 5

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2010

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

I.

§ 6

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Tölz, 17. November 2009
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 3.003.400 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.663.100 € |
| Saldo des Ergebnishaushalts | 340.300 € |

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Finanzhaushalt:

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.003.400 € |
| aus der Investitionstätigkeit | 0 € |
| aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.405.900 € |
| aus der Investitionstätigkeit | 365.000 € |
| aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Saldo des Finanzhaushalts | 232.500 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbands benutzt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbands erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen

zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5
Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für

Kleinanlieferer: 0 - 50 kg = 4,50 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 180,00 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ingolstadt, 30. Oktober 2009
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 40.562.640 €
in den Aufwendungen mit 40.353.454 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 7.098.601 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ingolstadt, 2. April 2009
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2009 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG
ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 687.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2010 beträgt 673.000 € (Sechshundertdreiundsiebzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

| Landkreis/Stadt | Umlage Euro |
|-------------------------|-------------|
| Bad Tölz-Wolfratshausen | 62.145 |
| Ebersberg | 63.249 |
| Erding | 113.522 |
| Freising | 75.477 |
| Miesbach | 51.303 |
| München | 84.687 |
| Rosenheim Landkreis | 162.492 |
| Rosenheim Stadt | 17.555 |
| Starnberg | 42.570 |
| Summe | 673.000 |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Zimmer 101 zur Einsichtnahme aus.

Erding, 14. November 2009

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften ZustWiV vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „[Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise](#)“, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erneuerung der 110-kV-Freileitungen zwischen dem Stützpunkt Nr. 27 alt, Fl.Nr. 1135, Gemarkung Prem, und dem Stützpunkt Nr. 36 neu, Fl.Nr. 528, Gemarkung Urspring (Az. 21-3320-4-09)

Die Firma LEW Netzservice GmbH hat mit Schreiben vom 24. September 2009 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG beantragt.

Die LEW plant zur Optimierung der Versorgungssicherheit und des wirtschaftlichen Netzbetriebes innerhalb ihres 110-kV-Verteilungsnetzes die Erneuerung der 110-kV-Anlage 69501 Roßhaupten-Schongau zwischen den Stützpunkten 27 (alt) südlich von Helmau (Gemeinde und Gemarkung Prem, Fl.Nr. 1135) und 37 (alt) nordwestlich von Urspring (Gemeinde Steingaden, Gemarkung Urspring, Fl.Nr. 4). Die Erneuerung besteht darin, dass auf dieser Trasse die Leiterseile zweier bestehender Anlagen zu einer Doppelleitung auf einem Gestänge zusammengeführt werden. Die neue Leitung soll größtenteils unmittelbar oder mit unbedeutenden Abweichungen auf der Trassenachse der Bestandsleitung 69501 verlaufen. Für einen Teilabschnitt zwischen dem Mast 27 (alt) und 121 (alt, Umspannwerk) in einer Länge von ca. 130 m ist ein neuer Trassenverlauf geplant, der sich noch immer im Nahbereich (weniger als 100 m) der Bestandstrasse 65001 befindet. Zugleich wird dann die alte Trasse 65001 zurückgebaut. Dadurch können eine Trassenlänge von insgesamt ca. 2.410 m und 16 Masten eingespart werden. Die erneuerte Anlage ist ca. 3.130 m lang. Es werden insgesamt 29 Maststandorte abgebaut.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315, oder unter der Tel.Nr. 089/2176-2134 eingeholt werden.

München, 11. November 2009
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau einer Fernwärmeleitung von der Petroplus Raffinerie Ingolstadt bis zur Ringlerstraße durch die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Az. 21-3320-3-09)

Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH plant den Bau einer 4.900 m langen Fernwärmeleitung mit einem Durchmesser von 500 mm und einem Druck von 16 bar von der Petroplus Raffinerie bis zum bestehenden Fernwärmesystem der Stadtwerke in der Ringlerstraße. Die Leitung soll teils im Erdboden und teils oberirdisch auf Betonsockelfundamenten verlegt werden. Die Stadtwerke haben mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 die Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315, oder unter der Tel.Nr. 089/2176-2134 eingeholt werden.

München, 18. November 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 10. August 2009 44-5103-Mü-2/09-6

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, KWMBI S. 210, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008, GVBl S. 467, erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABI OB S. 200), zuletzt geändert durch die Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 30. Juni 2009 (OBABI S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 20. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20. a) Volksschule Waldkraiburg, am Goetheplatz
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg nordwestlich folgender Linie:

Von-der-Tann-Straße / Anliegerzufahrtsstraße auf Höhe Troppauer Straße – Von-der-Tann-Straße bis Höhe Neutitscheiner Weg – Neutitscheiner Weg bis Höhe Breslauer Straße – Breslauer Straße bis Höhe Troppauer Straße – Troppauer Straße bis Höhe Budweiser Weg – Budweiser Weg bis Höhe Graslitzer Straße – Graslitzer Straße bis Höhe Böhmisches-Leipaer-Straße – Böhmisches-Leipaer-Straße bis Höhe Haidaer Straße – Haidaer Straße bis Höhe Reichenberger Straße – Reichenberger Straße bis Höhe Graslitzer Straße – Graslitzer Straße bis Höhe Prager Straße – Prager Straße bis Höhe Karlsbader Straße – Karlsbader Straße bis Höhe Siemensstraße – Siemensstraße bis Höhe Daimlerstraße – Daimlerstraße bis Höhe Lindenthalstraße – Lindenthalstraße bis Höhe Schichtstraße – Schichtstraße bis Höhe Rumplerweg/ Ludwigstraße – bis nördliche Stadtgrenze (entlang der Schlicherlinie).

Dazu

- Neutitscheiner Weg (alle ungeraden Hausnummern),
- Breslauer Straße (alle geraden Hausnummern ab einschließlich Nr. 40),
- Budweiser Weg (alle ungeraden Hausnummern),
- Böhmisches-Leipaer-Weg (komplett),
- Graslitzer Straße (ungerade Hausnummern von 3 bis einschließlich 7),
- Kuhländler Weg (komplett),
- Ludwigstraße (alle geraden Hausnummern).

Ohne

- Troppauer Straße (gerade Hausnummern von 20 bis einschließlich 34),
- Troppauer Straße (Hausnummern 19 bis 23),
- Haidaer Straße (gerade Hausnummern),
- Reichenberger Straße (Hausnummern 18 bis 24).

2. § 1 Nr. 20. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20. c) Volksschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg nördlich der Bahnlinie Mühldorf a. Inn/Rosenheim und nordöstlich folgender Linie:

Reichenberger Straße bis Höhe Graslitzer Straße – Graslitzer Straße bis Höhe Prager Straße – Prager Straße bis Höhe Karlsbader Straße – Karlsbader Straße bis Höhe Siemensstraße – Siemensstraße bis Höhe Daimlerstraße – Daimlerstraße bis Höhe Lindenthalstraße – Lindenthalstraße bis Höhe Schichtstraße – Schichtstraße bis Höhe Rumplerweg/Ludwigstraße – Ludwigstraße bis nördliche Stadtgrenze (entlang Schlicherlinie).

Dazu

- Reichenberger Straße (alle geraden Hausnummern ab einschließlich Hausnummer 18),
- Haidaer Straße (Hausnummer 6 bis einschließlich 32),
- Haidaer Straße (Hausnummer 7 bis einschließlich 27),
- Friedrich-Egermann-Weg.

Ohne

- Ludwigstraße (alle geraden Hausnummern),
- Kuhländler Weg.

3. § 1 Nr. 20. d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20. d) Volksschule Waldkraiburg, an der Graslitzer Straße
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg nördlich der Bahnlinie Mühldorf a. Inn/Rosenheim und südöstlich folgender Linie:

Von-der-Tann-Straße/Anliegerzufahrt auf Höhe Troppauer Straße – Von-der-Thann-Straße (Mitte) bis Höhe Neutitscheiner Weg – Neutitscheiner Weg bis Höhe Breslauer Straße – Breslauer Straße bis Höhe Troppauer Straße – Troppauer Straße bis Höhe Budweiser Weg – Budweiser Weg bis Höhe Graslitzer Straße – Graslitzer Straße bis Höhe Böhmisches-Leipaer-Straße – Böhmisches-Leipaer-Straße bis zur Höhe Haidaer Straße – Haidaer Straße bis zur Höhe Reichenberger Straße – Reichenberger Straße bis zur Bahnlinie Mühldorf a. Inn/Rosenheim.

Dazu:

- Troppauer Straße (Hausnummer 20 bis einschließlich 34; Hausnummer 19 bis 23).

Ohne:

- Neutitscheiner Weg,
- Breslauer Straße,
- Budweiser Weg,
- Friedrich-Egermann-Weg,
- Haidaer Straße (Hausnummer 6 bis einschließlich 32),
- Haidaer Straße (Hausnummer 7 bis einschließlich 27),
- Reichenberger Straße (gerade Hausnummern).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

München, 10. August 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung

Vom 4. Dezember 2009 8642.4-11-2009

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 42 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässer ist der Abschuss von

a.) Immaturen (nicht am Brutgeschäft beteiligten unausgefärbten Kormoran-Jungvögeln) auch in der Zeit vom 15. März. bis 15. August,

b.) Kormoran-Altvögeln außerhalb eines Fouragierradius (Aktionsradius zur Brutzeit) von 30 km um bestehende Brutkolonien (vgl. Karte 1) auch in der Zeit vom 15.03. bis 30.04.

erlaubt.

Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen zulässig.

§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlegeblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern, soweit sie außerhalb von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen – Vogelschutzverordnung – VoGEV – in der Fassung vom 12. Juli 2006 (GVBl 2006, S. 524) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 08. Juli 2008 (GVBl 2008, S. 486) liegen:

1. Erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen

2. folgende Fließgewässer:

a. Alz

b. Ammer.

Ausgenommen ist der Gewässerabschnitt von Flusskilometer 142,98 (Böbinger Brücke) bis Flusskilometer 171,55 (Altenauer Brücke).

c. Amper

d. Donau

e. Inn

f. Isar

Ausgenommen ist der Gewässerabschnitt von Flusskilometer 162,5 (Baierbrunner Wehr) bis Flusskilometer 164,6 (Zusammenfluss von freier Isar und Isarkanal nördlich des Kraftwerkes Mühlthal), vgl. Verordnung des Landratsamtes München zur Regelung des Betretens auf den Kiesinseln in der Isar zwischen Fluss-km 164,6 und Fluss-km 162,5 im Landschaftsschutzgebiet Isartal vom 23.12.1991 (Amtsblatt Nr. 32 vom 30.12.1991) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 9.11.1999 (Amtsblatt Nr. 27 vom 18.11.1999) und vom 22.11.2001 (Amtsblatt Nr. 29 vom 4.12.2001).

g. Mangfall

h. Tiroler Achen

3. folgende Stillgewässer

a. Simssee

b. Staffelsee

Ausgenommen ist die Jagdruhezone am Westufer (Karte 2).

c. Tegernsee

Ausgenommen sind die Bereiche, in denen nach § 5 der Verordnung des Landkreises Miesbach „Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt in Teilen des Tegernsees sowie über die Untersagung des Betretens von Uferzonen und der Ringseeinsel – Tegernseeschutzverordnung“ vom 19.6.1995 –, Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 14 vom 5. Juli 1995, das Betreten nicht zulässig ist (Tegernseesperrzonen, nachrichtlich Karte 3).

d. Waginger See / Tachinger See

Ausgenommen ist das Südende des Waginger Sees (Karte 4).

e. Walchensee

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen, soweit diese nicht weitergehende Ausnahmen zulassen. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben; soweit sie weitergehende Ausnahmen zulassen, bleibt ihre Fortgeltung unberührt.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Allgemeinverfügungen zum Abschuss von Kormoranen an Fließ- und Stillgewässern innerhalb der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete) sind in Vorbereitung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

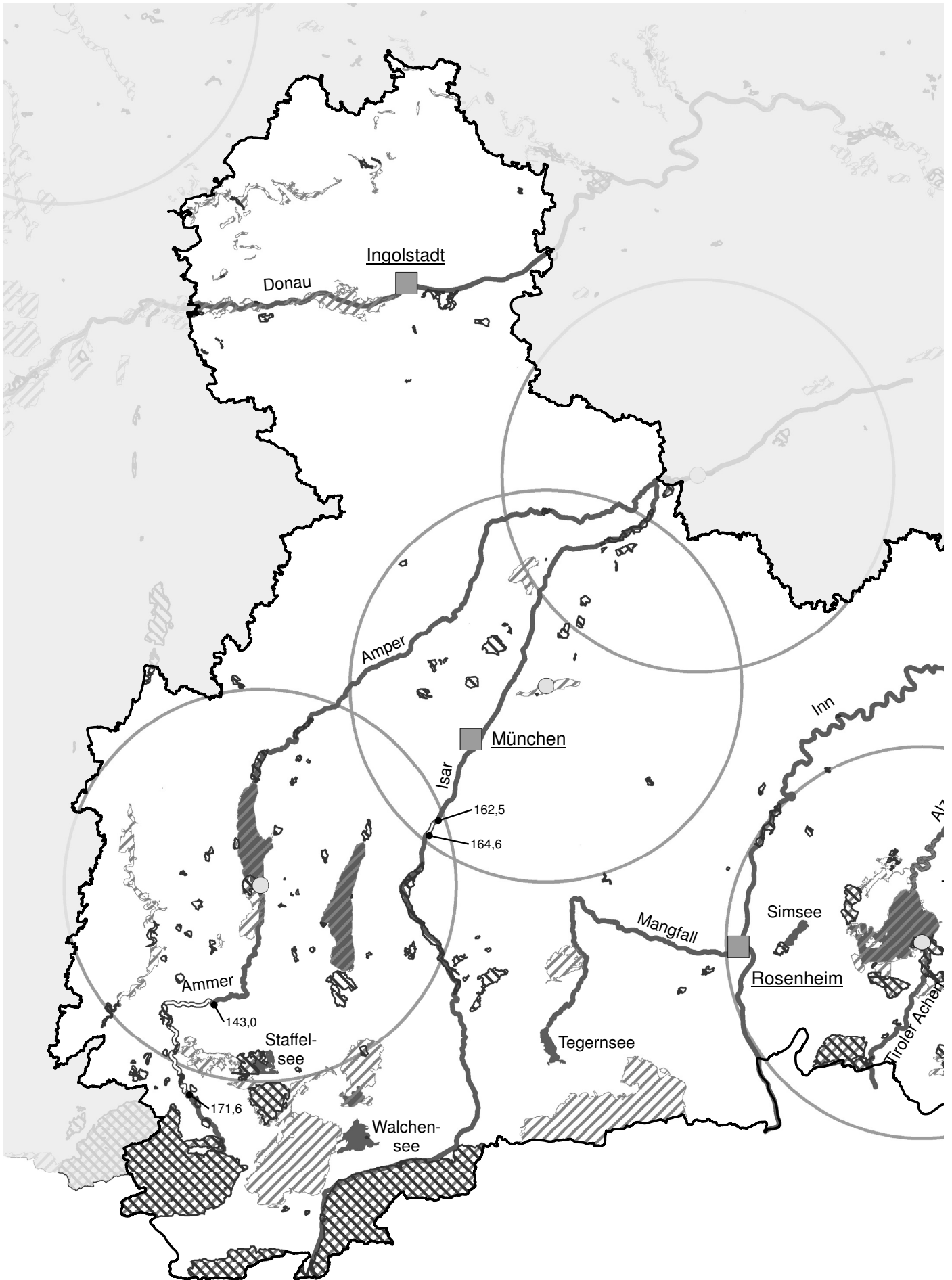
– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingesehen werden.

München, 4. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident







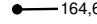



Karte 1

zur Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern –

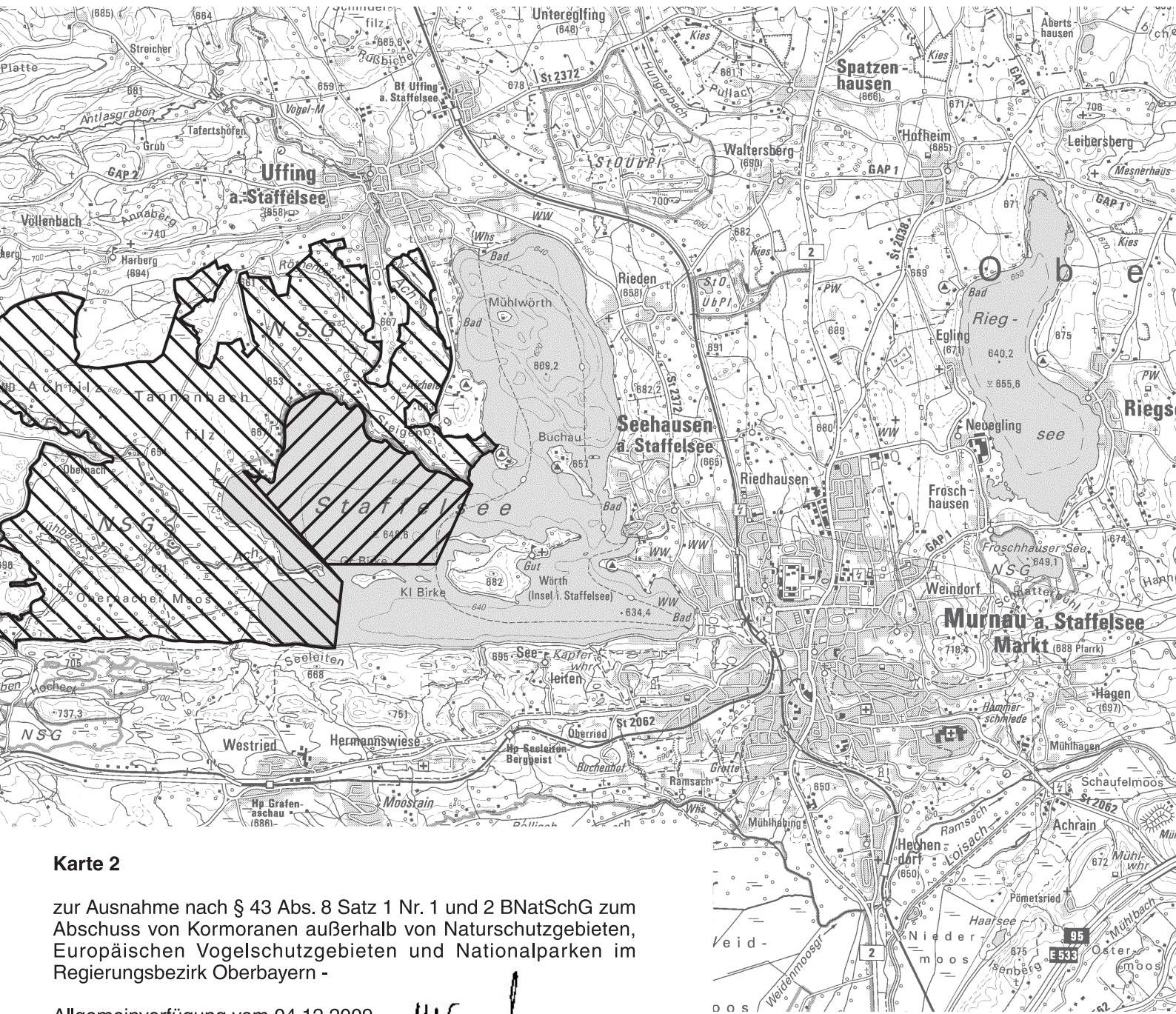
Allgemeinverfügung vom 04.12.2009

Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

-  natürl. Seen mit Ausübung der Berufsfischerei
-  Fließgewässer
-  164,6 Angabe Flusskilometer
-  Brutkolonie Kormoran mit 30 km-Fouragierradius (Aktionsradius zur Brutzeit)
-  Naturschutzgebiet, Nationalpark Berchtesgaden
-  europ. Vogelschutzgebiet

Staffelsee




Karte 2

zur Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschluss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern -

Allgemeinverfügung vom 04.12.2009

Regierung von Oberbayern


 Ulrich Böger
 Regierungsvizepräsident

-  Jagdruhezone
-  Naturschutzgebiet (Hinweis: Das Gebiet ist auch Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes)

Der Abschuss von Kormoranen ist in beiden Gebieten nicht zulässig.

Maßstab 1: 50000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamt <http://www.geodaten.bayern.de> Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Stand: 26. November 2009

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Tegernsee



Karte 3

zur Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschluss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern -

Allgemeinverfügung vom 04.12.2009

Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvicepräsident



Vogelbrutgebiete, Tegernseesperrzonen gemäß § 5 der Verordnung des Landkreises Miesbach "Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt in Teilen des Tegernsees sowie über die Untersagung des Betretens von Uferzonen und der Ringseeinsel - Tegernseeschutzverordnung" vom 19.06.1995.

Der Abschuss von Kormoranen ist dort während der Brutzeit nicht zulässig.



Maßstab 1: 50000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamt
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,
AZ.: VM 3860 B - 4562

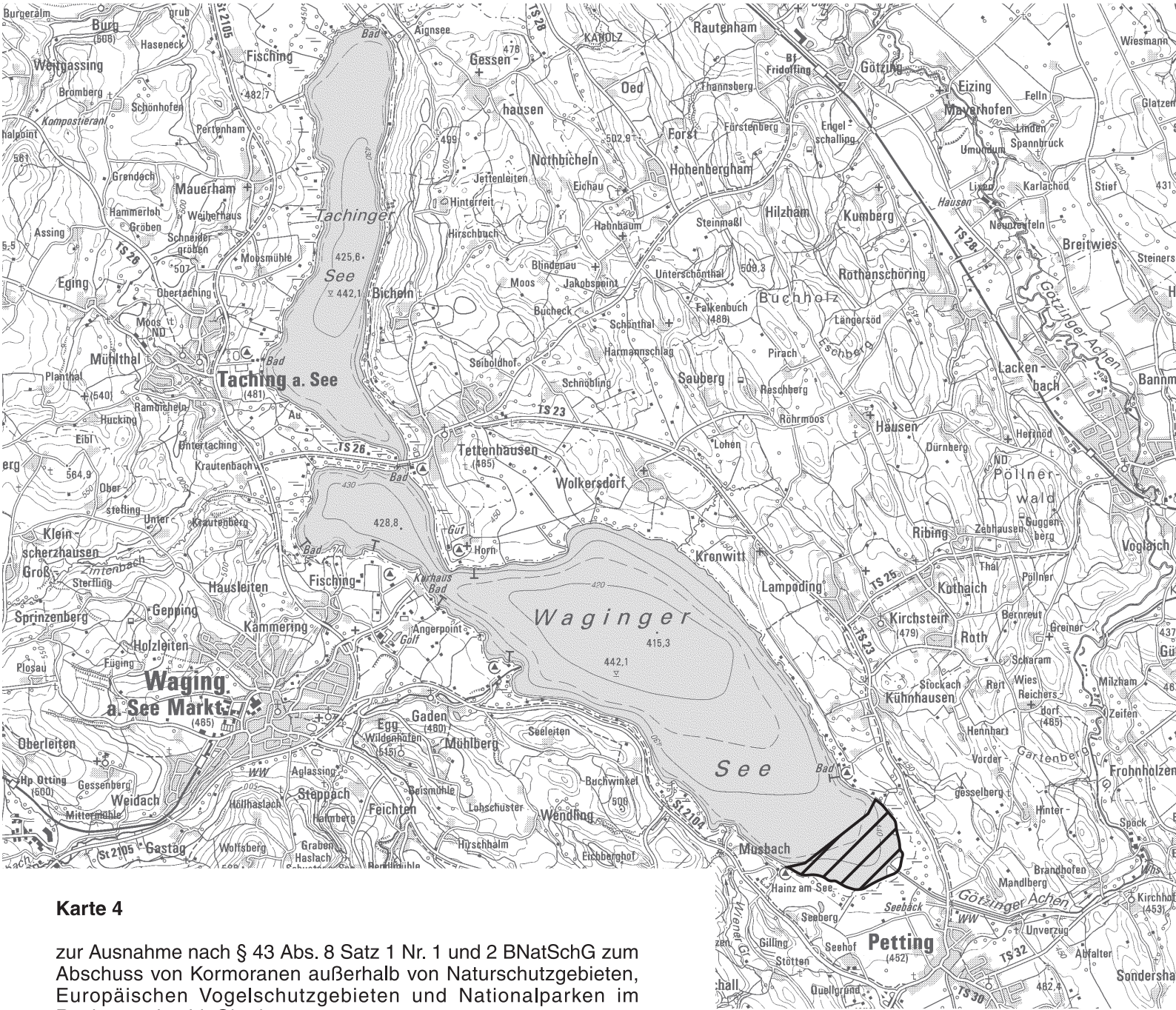
Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 26. November 2009

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Waginger See / Tachinger See

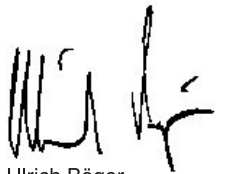


Karte 4

zur Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschluss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern -

Allgemeinverfügung vom 04.12.2009

Regierung von Oberbayern



Ulrich Böger
Regierungspräsident

Maßstab 1: 50000


Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamt <http://www.geodaten.bayern.de> Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Stand: 26. November 2009

Herausgeber: Regierung von Oberbayern



Vogelbrutgebiet

Der Abschuss von Kormoranen ist dort während der Brutzeit (15.3.-15.8.) nicht zulässig.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, 15. Dezember 2009, um 14.00 Uhr seine 210. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Fortschreibung Regionalplan München Einleitung des Anhörverfahrens

- ⇒ Kapitel B I Neufassung
- ⇒ Kapitel B II Änderungen und Ergänzungen
- ⇒ Kapitel B III 5 neu

2. Regionale Infrastrukturprojekte

- ⇒ Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung
2. S-Bahntunnel/Südring
- ⇒ Gutachten zur Flughafenanbindung München

3. Bericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe LEP- Einzelhandel im Ministerium am 14. Dezember 2009

4. Haushalt 2010 Mittel für Druckkosten

5. Verschiedenes

München, 23. November 2009
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer